OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551133/2/FP - 551135/2

Datum:

Linz, 28. Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerden von 1. M L, 2. M L und 3. DI (FH) G L, alle X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. April 2017, GZ: BHVBN-2016-400123/9-HAS, betreffend eine Feststellung nach § 10 Oö. NSchG 2001 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden werden gemäß § 8 AVG iVm Art. 132 Abs. 1 B-VG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 6. April 2017 stellte die belangte Behörde aufgrund eines Antrages der Gemeinde X (X) zusammengefasst fest, dass durch die Sanierung eines im Bescheid näher bezeichneten öffentlichen Weges und die Durchführung einer Geländekorrektur auf einem Grundstück mit der Nummer X, solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden (Feststellung nach § 10 Oö. NSchG 2001).

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 5. Mai 2017 Beschwerde und brachten zusammengefasst vor, dass keine Zustimmungen des „damaligen Grundbesitzers“ und des „jetzigen Grundbesitzers“ gegenüber der Naturschutzbehörde vorgelegen seien. Es würde auch aufgrund einer „falschen Zustellung“ Einspruch gegen den Bescheid erhoben, weil der Bescheid nicht nachrichtlich an die Dritt-Beschwerdeführerin gesendet hätte werden dürfen, sondern „per Bescheid“ an alle Beschwerdeführer ergehen müsse. Zum Zeitpunkt des Wegebaues seien der Erst-Beschwerdeführer und die Zweit- Beschwerdeführerin grundbücherliche Eigentümer des betroffenen Grundstückes gewesen, erst seit Februar 2017 sei dies die Dritt-Beschwerdeführerin.

Die Beschwerdeführer hätten Parteistellung, weil die Maßnahmen auf ihrem Grundstück erfolgt seien.

Die Aufschüttung sei vor Ablauf der „Einspruchsfrist“ erfolgt, dies ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem Grundbesitzer. Die naturschutzrechtliche Behandlung sei erst im Nachhinein erfolgt, wodurch die Beschwerdeführer „um die Möglichkeit einer offiziellen Parteienstellung“ gebracht worden seien. Der Straßenbau sei ohne jedwede behördliche Projektierung erfolgt. Bis heute hätten die Beschwerdeführer keine Einsicht in das Projekt erhalten.

Die Gemeinde habe auf dem Grund der Beschwerdeführer gearbeitet und flächig aufgeschüttet. Der betroffene Teil der Wiese sei nun nicht mehr maschinell bewirtschaftbar. Die Böschung hätte laut Bescheid flacher gestaltet werden sollen und sei nun noch steiler als das ursprüngliche Gelände.

Teile des Straßenkörpers seien über die „vermarkte Grenze eingebaut“ worden.

Die Beschwerdeführer beantragen die Aufhebung des Bescheides, den Rückbau, eine Entschädigung oder die Wiederaufrollung des Verfahrens.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht den Akt samt Beschwerde mit Schreiben vom 1. Juni 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt und steht schon aufgrund der Aktenlage fest, dass die Beschwerden zurückzuweisen sind, sodass eine solche entfallen kann (§ 24 Abs. 1 und 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Gemeinde A hat mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 die „naturschutzbehördliche Genehmigung“ für die teilweise Wiederherstellung eines öffentlichen Weges mit der Grundstück Nr. X beantragt. Es sollte zudem eine Geländekorrektur (Abflachung) entlang der Böschung des Grundstückes X (L) erfolgen.

Das zuletzt genannte Grundstück steht im Eigentum von Personen aus dem Kreis der Beschwerdeführer. Zunächst stand es offenbar im Eigentum des Erst-Beschwerdeführers und der Zweit-Beschwerdeführerin, danach in jenem der Dritt-Beschwerdeführerin.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, den zugrundeliegenden Antragsunterlagen, dem bekämpften Bescheid und der als „Einspruch“ bezeichneten Beschwerde.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Relevante gesetzliche Bestimmungen:

Art. 132 B-VG (BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013) lautet:

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 oder in Rechtssachen, in denen dem Bescheid eines Landesschulrates ein kollegialer Beschluss zugrunde liegt.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.

(4) Gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4 kann der Landesschulrat aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums Beschwerde erheben.

(5) Wer in anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen und in den Fällen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze.

(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

§ 8 AVG (BGBl. Nr. 51/1991) lautet:

Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

§ 1 Abs. 1 und 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2014) lauten:

I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen
§ 1Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:

1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlage (Biotopschutz);
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;

4. Mineralien und Fossilien;
5. Naturhöhlen und deren Besucher.

[...]

§ 5 Z1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2014, lautet:

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland
Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen - wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind - zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neubau (§ 2 Z 8 Oö. Straßengesetz 1991) und die Umlegung (§ 2 Z 9 Oö. Straßengesetz 1991) von öffentlichen Straßen, die unter das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2013, oder unter das Oö. Straßengesetz 1991 fallen, sowie der Umbau (§ 2 Z 10 Oö. Straßengesetz 1991) solcher Straßen, wenn damit geländegestaltende Maßnahmen verbunden sind, durch welche die Höhenlage um mehr als 1,5 m verändert wird; die Anlage von Fahrbahnteilern, Querungshilfen, Haltestellenbuchten, Abbiegespuren, Beschleunigungsspuren und Kreuzungsumbauten, ausgenommen Unter- und Überführungen, bedarf nur dann einer Bewilligung, wenn Z 12 oder Z 18 anzuwenden ist;
[...]

§ 9 Abs. 8 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 LGBl.Nr. 129/2001 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 35/2014:

(8) Wenn für die Ausführung eines Vorhabens aufgrund seiner räumlichen Lage sowohl eine bescheidmäßige Feststellung nach Abs. 1 als auch eine Bewilligung nach § 5 erforderlich wäre, ist hinsichtlich des gesamten Vorhabens § 5 anzuwenden. Wenn für die Ausführung eines Vorhabens aufgrund seiner räumlichen Lage sowohl eine bescheidmäßige Feststellung nach Abs. 1 als auch eine Anzeige nach § 6 erforderlich wäre, ist hinsichtlich des gesamten Vorhabens § 9 anzuwenden. *(Anm: LGBl.Nr. 35/2014)*

§ 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl.Nr. 129/2001 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 35/2014, lautet:

§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn dieser Bestimmungen gilt für folgende Bereiche:

1. für D, I und S (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 200 m breiten Geländestreifen;
2. für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wenn sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind;
3. für stehende Gewässer (ausgenommen solche gemäß § 9 Abs. 1) und deren Ufer bis zu einer Entfernung von 200 m landeinwärts, wenn die Ufer überwiegend unbebaut

sind und sich der zu schützende Bereich durch landschaftliche Schönheit oder großen Erholungswert besonders auszeichnet. Die Landesregierung hat durch Verordnung festzustellen, für welche Bereiche diese Voraussetzungen zutreffen.
(2) In geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 ist jeder Eingriff
1. in das Landschaftsbild und
2. im Grünland (§ 3 Z 6) in den Naturhaushalt
verboten, solang die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist.
(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung feststellen, dass für bestimmte Eingriffe in das Landschaftsbild, in den Naturhaushalt oder für bestimmte örtliche Bereiche das Verbot gemäß Abs. 2 nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.
(4) § 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gilt sinngemäß. *(Anm: LGBl.Nr. 35/2014)*

§ 14 Abs. 1 und 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2014) lauten:

§ 14
Bewilligungen
(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer aufgrund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.
Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.
(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
[...]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.2. Zur fehlenden Parteistellung der Beschwerdeführer:

Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG stellt klar, dass gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 8 AVG normiert, dass Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte sind und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Spricht § 132 Abs. 1 Z 1 von Rechten, meint er subjektive-öffentliche Rechte, die aus den jeweiligen zugrundeliegenden Bestimmungen abzuleiten sind. Verfahrensrechte (also etwa die Beschwerdelegitimation) gehen nicht weiter als die jeweiligen materiellen Rechte (vgl. hierzu etwa VwGH 18. November 2014, Ra 2014/05/0011).

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gibt die dargestellte Vorschrift des AVG selbst keine Auskunft darüber, wann im Einzelfall ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse gegeben ist. Diese Begriffe gewinnen erst durch die im jeweiligen Fall in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften einen konkreten Inhalt, wonach die Frage der Parteistellung beurteilt werden kann (vgl. VwGH 27. Jänner 1997, 96/10/0257).

Die §§ 1, 5, 9, 10 und 14 Oö. NSchG 2001 lassen – unabhängig davon, ob vorliegend ein Bewilligungsverfahren nach § 5 oder ein Feststellungsverfahren nach § 10 leg. cit. abzuführen war - klar erkennen, dass Schutzgegenstand des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes „die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen“ ist und der in diesem Gesetz geregelte Natur- und Landschaftsschutz der Abwehr von Eingriffen in jene Güter dient, die in den genannten Vorschriften erwähnt werden. Aus den Bewilligungstatbeständen des Gesetzes ergibt sich unter Bedachtnahme auf die dargelegte Zielsetzung des Oö. NSchG 2001, dass das Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001 dem Schutz des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz dient.

Privatrechtliche Beziehungen - etwa die Nachbarschaft oder das Eigentum an einem Grundstück, das von einem bewilligungspflichtigen Vorhaben erfasst wird - führen weder zu einem rechtlichen Interesse noch zu einem Rechtsanspruch auf Versagung der naturschutzbehördlichen Bewilligung. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist kein klassisches Mehrparteienverfahren (wie etwa das Bau- oder das wasserrechtliche Verfahren). Es kennt keine Nachbarrechte.

Bei den in den Bewilligungstatbeständen erwähnten „privaten Interessen“ handelt es sich auch nicht um die privaten Interessen des betroffenen Grundstückseigentümers, sondern um private Interessen desjenigen, der ein naturschutzrechtlich bewilligungspflichtiges Vorbringen verwirklichen will (vgl. VwGH 16. Dezember 2002, 2001/10/0210).

Allfällige andere Interessen, die Betroffene haben mögen, etwa dass ihr Eigentum nicht beeinträchtigt wird, sind keine subjektiven – öffentlichen Interessen nach

dem Oö. NSchG 2001 und können demgemäß nicht im Rahmen des Verfahrens nach dem Oö. NSchG 2001 verfolgt werden.

Insofern hat der Verwaltungsgerichtshof auch die Parteistellung jener Personen verneint, deren Grundstücke von einer allfälligen naturschutzrechtlichen Bewilligung betroffen werden (jene Personen, die gemäß § 38 Abs. 2 Oö. NSchG ihre Zustimmung erteilen müssen), weil sich aus der Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des vom Projektwerber verschiedenen Grundeigentümers ergibt, die beabsichtigten Maßnahmen zu dulden. Die Möglichkeit zivilrechtlicher Gegenwehr wird durch die Erteilung der öffentlich-rechtlichen Bewilligung nicht berührt (vgl. VwGH 27. Jänner 1997, 96/10/0257).

Nicht einmal wenn, wie vorliegend behauptet, ein im Eigentum der Beschwerdeführer stehendes Grundstück von der naturschutzrechtlichen Bewilligung unmittelbar betroffen ist, ergibt sich daraus eine Parteistellung. Insofern erübrigt sich im vorliegenden Fall die Feststellung, wer von den Beschwerdeführern zum Zeitpunkt des Ergehens des bekämpften Bescheides Eigentümer des betroffenen Grundstückes war und wer nur (noch) eine faktische Nahebeziehung zum Grundstück hatte, (etwa durch Bewirtschaftung) weil sich aus dem Oö. NSchG für keinen der genannten Personenkreise Parteienrechte ableiten lassen also weder für unmittelbar betroffene Grundeigentümer, noch für solche Personen, die eine gewisse faktische Nahebeziehung zum jeweiligen Projekt bzw. dessen Ergebnis haben oder deren Eigentum oder sonstige Rechte von der Ausführung des Projektes, in welcher Weise auch immer, indirekt betroffen wären. Dies als das Oö. Naturschutzrecht eben nur das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz und nicht den Schutz von Individualinteressen im Blick hat. Lediglich sieht das Oö. NSchG 2001 als Antragsvoraussetzung die Beibringung liquider Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer vor. Auch aus diesem Umstand lässt sich aber keine Parteistellung derselben ableiten. Vielmehr dient die Bestimmung der Verfahrensvereinfachung.

Dem Oö. NSchG lässt sich der Schutz von Eigentümer- oder anderer Individualinteressen schlicht nicht entnehmen. Es verfolgt ausschließlich die oben dargestellten Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes (vgl. VwGH 22. Dezember 1986, 86/10/0121; 24. Oktober 1988, 88/10/0066, VwSlg 12800 A/1988; 6. Mai 1996, 96/10/0016).

Aus den materiellrechtlichen Regelungen des Oö. NSchG 2001 ergibt sich somit keine Parteistellung der Beschwerdeführer im naturschutzrechtlichen Feststellungsverfahren und eignet sich dieses nicht, die Einwände der Beschwerdeführer zu behandeln.

Zivilrechtliche Streitigkeiten, die keine aus dem Oö. NSchG 2001 ableitbaren subjektiven - öffentlichen Interesse betreffen, können schlicht nicht über ein

Verfahren ausgetragen werden, welches einzig und allein dem Schutz des Landschaftsbildes und der Natur dient.

Es kommt den Beschwerdeführern insofern auch keine Beschwerdelegitimation zu und ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, inhaltlich auf die Einwendungen der Beschwerdeführer einzugehen, weil es ansonsten eine Zuständigkeit wahrnehmen würde, die ihm nach dem Gesetz nicht zukommt.

IV. Die Beschwerden waren insofern aufgrund mangelnder Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage der Parteistellung im Verwaltungsverfahren ist durch umfangreiche Judikatur des VwGH geklärt, dies auch hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Oö. NschG 2001. Das Landesverwaltungsgericht hat die relevante Judikatur des VwGH in der Begründung ausführlich zitiert und ist nicht von ihr abgewichen. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl